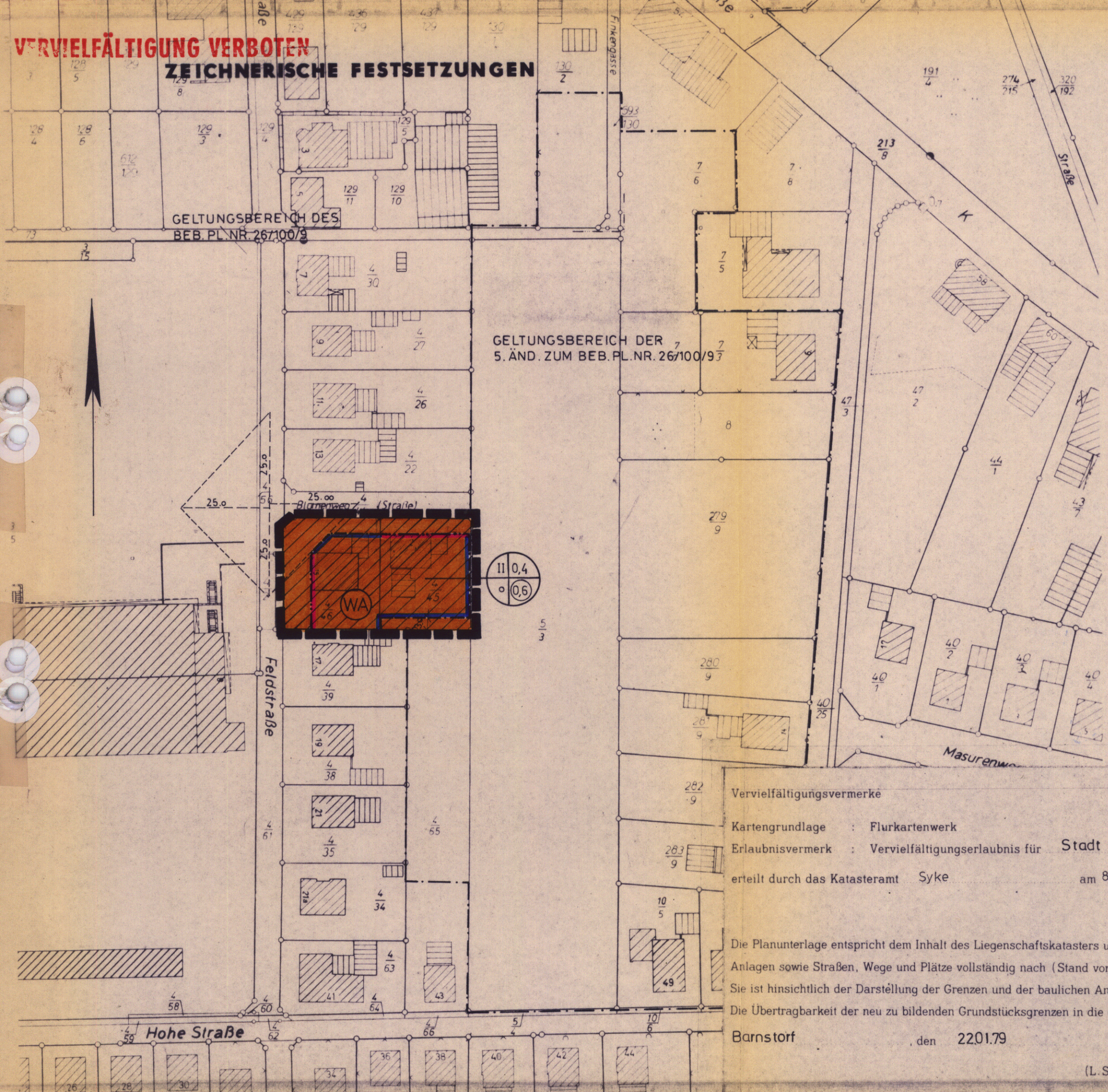




Urschrift

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= GESCHOSSZAHL
 - 2= BAUWEISE
 - 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- BAULINIE
BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 11/0,4
0,6
- 1 3
2 4
- ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFENE BAUWEISE
- HÖCHSTGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

SICHTDREIECK

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/9) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

TWISTRINGEN DEN 10.05.84

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEMÄSS § 9(1) BBAUG JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

HINWEISE

GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 16.12.83 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,-DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.PL. NR. 26/100/9 HIERMIT AUSSER KRAFT.

6.ÄNDERUNG (VEREINFACHTE ÄND. NACH § 13 BBAUG) BEBAUUNGSPLAN NR. 26/100/9 „DIE GROSSEN MÜHLENÄCKER“ DER STADT TWISTRINGEN LANDKREIS DIEPHOLZ

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.83 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/9) BESCHLOSSEN.

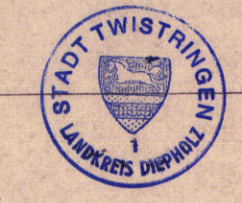
BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 18.04.84 ÖFFENTLICH BEKANNTGE-MACHT.

TWISTRINGEN DEN 10.05.84



STADTDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 13 BBAUG AM 16.12.83 DURCH DEN RAT DER STADT TWISTRINGEN ALS SATZUNGEN BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.04.84 u. m. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover

TWISTRINGEN DEN 10.05.84



PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTKER
OSNABRÜCK
STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
4500 OSNABRÜCK - NOBBENBURGER STR. 10A TEL. 65046/197

BEARBEITET	GEÄNDERT
21.10.1983	